

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet am 29. August 2016

Dr. Thomas Hahn

Protokollführer

B 01-22/III-16

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des Herrn [...], [...], [...]

Antragsteller und Beschwerdegegner

gegen

den FDP-Landesverband [...], vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch die Landesvorsitzende [...], [...], [...]

Antragsgegner und Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigter: Justitiar RA [...], [...], [...]

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei aufgrund der mündlichen Verhandlung am 22. Juli 2016 durch die Präsidentin Dyckmans und die Beisitzer Nüsch, Moritz, Seipel und Löhr beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 9. Dezember 2015 aufgehoben und die Anträge des Antragstellers werden zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht erstattungsfähig.

Gründe:

I.

Der Antragsteller, Mitglied des Landesverbandes der FDP [...], erstrebt eine Überprüfung des § 64 Abs. 1 der Landessatzung des FDP-Landesverbandes [...]. In § 64 Abs. 1 der Landessatzung ist vorgesehen, dass zu den Wahlen zum Abgeordnetenhaus Bezirkslisten eingereicht werden, es sei denn, der Landesparteitag beschließt mit einer Mehrheit von Zweidritteln die Aufstellung einer Landesliste.

Mit seinem Antrag vom 3. November 2015 macht der Antragsteller geltend, dass die Form der Listenerstellung – Bezirkslisten oder Landesliste – Auswirkungen auf seine Wahlchancen haben könnte und sich daher das in § 64 Abs. 1 der Landessatzung vorgesehene Quorum mittelbar auf seine Wahlchancen auswirke. Er beabsichtige nämlich, bei den nächsten Abgeordnetenhauswahlen für die FDP zu kandidieren. Die Regelung, wonach für die Beschlussfassung über die Aufstellung einer Landesliste eine Zweidrittelmehrheit erforderlich sei, sei mit der Bundessatzung der FDP und der Geschäftsordnung zur Bundessatzung der FDP nicht vereinbar.

Das Landesschiedsgericht des Landesverbandes der FDP [...] hat mit Beschluss vom 9. Dezember 2015 festgestellt, dass § 64 Abs. 1 der Landessatzung insoweit nicht mit der Bundessatzung und der Geschäftsordnung zur Bundessatzung vereinbar sei, als für die Aufstellung einer Landesliste eine Mehrheit von zwei Dritteln verlangt werde. Zur Begründung hat das Landesschiedsgericht ausgeführt, die Schiedsgerichtsordnung gebe dem einzelnen Parteimitglied zwar kein Recht, allgemeine Normenkontrollanträge zu stellen. Vielmehr sei gem. § 11 Abs. 3 c) der Schiedsgerichtsordnung erforderlich, dass das Mitglied „in der Sache persönlich betroffen“ sei. Dies sei im vorliegenden Fall zu bejahen, da die persönlichen Wahlchancen des Antragstellers davon abhängen könnten, ob Bezirks- oder Landeslisten eingereicht werden. Mithin sei er auch von dem Zweidrittel-Quorum in § 64 Abs. 1 der Landessatzung betroffen und daher antragsberechtigt. Der Antrag sei auch begründet, da § 64 Abs. 1 der Landessatzung mit der Bundessatzung und der Geschäftsordnung zur Bundessatzung der FDP nicht vereinbar sei. Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf den Beschluss des Landesschiedsgerichts verwiesen.

Gegen den am 22. Januar 2016 zugestellten Beschluss richtet sich die mit Schriftsatz vom 15.02.2016 eingereichte Beschwerde des FDP-Landesverbandes [...].

Der Beschwerdeführer und Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 9. Dezember 2015 aufzuheben und die Anträge des Antragstellers zurückzuweisen.

Der Beschwerdegegner und Antragsteller beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf das Vorbringen der Beteiligten Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Das Landesschiedsgericht [...] hat zu Unrecht eine Entscheidung in der Sache getroffen.

Der Antragsteller ist nicht antragsberechtigt im Sinne von § 11 Nr. 3 c) der Schiedsgerichtsordnung.

Ob es bereits an der der Antragsberechtigung vorgeschalteten Antragsbefugnis (s. zur Unterscheidung BSchG vom 4.12.15 – B 07-02/VI-15) fehlt, kann dahinstehen. Der bei dem Schiedsgericht der Partei rechtsschutzsuchende Antragsteller muss persönlich in seinen Rechten verletzt, nämlich konkret betroffen sein, um ein schutzwürdiges berechtigtes Interesse zur Anrufung des Gerichts zu haben. Das allgemeine Betroffen Sein von dem Regelwerk über die Rechte und Pflichten aus der Parteisatzung, dem jedes Mitglied in gleicher Weise ausgesetzt ist, reicht zur Begründung eines schutzwürdigen Interesses an der Anrufung der Parteigerichtsbarkeit nicht aus (so auch Bundesparteigericht der CDU, Beschlüsse vom 25. Februar 1991 - BPG 5/89, HH-LPG 2/89 – und 22. Februar 1993 – BPG 6/93). Auch im schiedsgerichtlichen Verfahren geht es um die Abgrenzung zur Popularklage bzw. abstrakten Normenkontrolle. Die Schiedsgerichtsordnung gibt dem einzelnen Parteimitglied kein Recht, allgemeine Normenkontrollanträge zu stellen.

Antragsberechtigt, also persönlich betroffen im Sinne von § 11 Nr. 3 c) der Schiedsgerichtsordnung wäre der Antragsteller also nur, wenn er als Beschwer eine konkrete Rechtsverletzung dargelegt hätte und eine solche tatsächlich vorläge. Der Hinweis des Antragstellers darauf, dass seine persönlichen Wahlchancen davon abhängen könnten, ob Bezirks- oder Landeslisten eingereicht werden, vermag eine konkrete Rechtsverletzung des Antragstellers nicht darzutun. Ein Eingriff in den „persönlichen“ Rechtskreis des Antragstellers ist nicht erkennbar. Die vom Antragsteller angegriffene Satzungsvorschrift des § 64 Abs.1 der Landessatzung wirkt sich erst dann auf ihn persönlich aus, wenn sich ein Lebenssachverhalt realisiert, der der beanstandeten Regelung unterfällt. Solange nicht einmal ein entsprechender Antrag gem. § 64 Abs.1 Landessatzung auf dem Landesparteitag gestellt ist und ein solcher Antrag nicht eine einfache Mehrheit erhalten hat, ist eine Rechtsverletzung weder dargetan noch ersichtlich.

Dies bedeutet indes nicht, dass eine schiedsgerichtliche Überprüfung der Gültigkeit der Satzungsbestimmung des § 64 Abs. 1 Landessatzung ausgeschlossen wäre. Das setzt allerdings einen konkreten Fall der Anwendung dieser Vorschrift voraus.

Mit anderen Worten: Hat ein Antrag zur Aufstellung einer Landesliste gem. § 64 Abs.1 Landessatzung auf einem Landesparteitag eine einfache Mehrheit erhalten und wird dieser Antrag unter Hinweis auf § 64 Abs. 1 wegen Fehlens einer Mehrheit von Zweidritteln als abgelehnt behandelt, so kann dieser Beschluss angefochten werden. In diesem Verfahren wäre dann auch darüber zu entscheiden, ob die geforderte Zweidrittel Mehrheit mit der Bundessatzung und der Geschäftsordnung zur Bundessatzung vereinbar ist. Ein solcher Sachverhalt liegt aber dem vorliegenden Verfahren nicht zugrunde.

Da der Antrag des Antragstellers und Beschwerdegegners bereits nicht zulässig war, kommt es auf die Ausführungen des Landesschiedsgerichts zur Begründetheit nicht an und die Entscheidung des Landesschiedsgerichts vom 9. Dezember 2015 wird auf die Beschwerde des Antragsgegners und Beschwerdeführers hin aufgehoben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 Schiedsgerichtsordnung.

Dyckmans

Nüsch

Moritz

Seipel

Löhr